

17.10.03

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Zukunftssicherung des Handwerks

- Antrag der Länder Bayern und Hessen, Thüringen -

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe folgender Änderung in den Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 18 Abs. 3 HwO):

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 18 Abs. 3 die Wörter „oder wirtschaftlich“ zu streichen.

Folgeänderung:

In der Begründung Teil B. Besonderer Teil ist die Begründung zu Artikel 1 Nr. 11, § 18 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„Mit der Neuregelung in Absatz 3 werden Tätigkeiten, die eine enge fachlich-technische Anbindung an ein Handwerk der Anlage A besitzen und in der für das Handwerk typischen Betriebsform betrieben werden, dem Handwerk erhalten und zugeordnet. Die Zuordnung geschieht dabei nicht über die Einstellung in die Anlage B zu diesem Gesetz, sondern über eine 'Generalklausel'.

Mit dieser Regelung erfolgt der Einstieg in das bewährte Qualifizierungssystem des Handwerks künftig über diese 'handwerksnahen Tätigkeiten', also außerhalb des Vorbehaltsbereichs.“

Begründung: (nur gegenüber dem Plenum)

Die bisherige Formulierung „oder wirtschaftlich“ hat eine zu unbestimmte Reichweite und wird zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen.

Die Absätze 3 bis 9 der Begründung können entfallen, da die Ausführungen und Zielbestimmungen nicht auf ungeteilte Zustimmung treffen und die gebotene Feinjustierung noch nicht abgeschlossen ist.